

### 1. Zweck

Mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «**AGB**») wird die Schaffung der organisatorischen Grundlagen für Planung und Durchführung der SwissSkills 2025 bezweckt.

Die SwissSkills 2025 verfolgen die folgenden Zwecke:

- Förderung der Exzellenz der Berufsausübung
- Erleben einer grossen Vielfalt von Berufen
- Förderung des Images der Berufslehren in der Schweiz und Stärkung deren Ansehens sowie die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die damit verbundenen Karrierechancen nach einer Berufslehre bekannter machen.

Die Erreichung dieser Zwecke bedingt eine enge, partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit der nachfolgend (Ziff. 2 & 3) definierten Parteien und gegenseitige Unterstützung (*Spirit of Partnership*).

### 2. Gesamtveranstalter Verein Bern

Die Non-Profit-Organisation Verein SwissSkills Bern (nachfolgend: «**Verein Bern**») konzipiert, plant und führt die Gesamtveranstaltung SwissSkills 2025 in Bern (nachfolgend: «**SwissSkills 2025**») durch. Der Verein Bern stützt sich dabei auf den Rahmenvertrag vom 30. März 2023 mit der Stiftung SwissSkills (nachfolgend «**SwissSkills**») betreffend der operativen Durchführung der Swiss Skills 2025, sowie auf die Verfüzung des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom 19. Juni 2023 über die Gewährung von Beiträgen für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung bzw. besondere Massnahmen im öffentlichen Interesse.

Der Verein Bern stellt am Austragungsstandort die Infrastruktur für die SwissSkills 2025 sicher und schliesst in eigenem Namen die dazu notwendigen Verträge ab. Er bietet den Berufsverbänden im Sinne einer Plattform die sachdienlichen Dienstleistungen und Infrastrukturanlagen an.

### 3. Berufsverbände

Die Berufsverbände (nachfolgend: «**Berufsverbände**») sind gleichzeitig einerseits Teilnehmer der SwissSkills 2025 sowie andererseits eigenständige Aussteller für die Belegung und Bewirtschaftung der von ihnen reservierten Flächen. Berechtigt zur Teilnahme an den SwissSkills 2025 sind alle Berufsverbände, welche Berufsmeisterschaften und/oder Berufsdemonstrationen durchführen.

Als eigenständige Aussteller arbeiten die Berufsverbände in ihren Zuständigkeitsbereichen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Sie sind zuständig für die Planung der Aktivitäten auf ihren Flächen und für deren Durchführung, namentlich für die Durchführung einer oder mehrerer Berufsmeisterschaften (inkl. Erstellung Berufsmeisterschaftsreglement) und/oder Berufsdemonstrationen.

Sie sind zuständig für die Einbindung ihrer Mitglieder und stellen eine Selektion der Teilnehmenden aus allen Sprachregionen sicher. Eine allfällige Altersbeschränkung bei den Teilnehmenden ist grundsätzlich Sache der Berufsverbände. Die Berufsverbände nehmen jedoch zur Kenntnis, dass für die Teilnahme an den WorldSkills / EuroSkills eine Altersbeschränkung für die Teilnehmenden besteht (aktuell 22 resp. 25 Jahre).

Sie gewährleisten die Kommunikation mit Teilnehmenden und Besucher/innen in den drei Sprachen D/F/I.

Die Berufsverbände benutzen das vom Verein Bern zur Verfügung gestellte Aussteller-Tool zur Bestellung der Dienstleistungen und der Infrastrukturanlagen, welche sie für die Durchführung der Veranstaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich benötigen.

Soweit sie Dienstleistungen oder Anlagen der Infrastruktur ausserhalb des Angebots des Vereins Bern benötigen, sind die Berufsverbände für einen Einkauf der Leistung direkt beim jeweiligen Leistungserbringer am Austragungsort selbst verantwortlich.

#### 4. Geltung Betriebsordnung BERNEXPO AG und Brandschutzmerkblatt GVB

Die BERNEXPO AG ist die Vermieterin der Lokalität der SwissSkills 2025 (Host Partner). Mieter ist der Verein Bern. Die Betriebsordnung der BERNEXPO AG vom März 2021 gilt ergänzend zu den vorliegenden AGB.

Ebenfalls ergänzend gilt das Brandschutzmerkblatt Ausgabe 06/2022 der Gebäudeversicherung Bern GVB, mit besonderem Verweis auf dessen Absatz 10 («Verwendung von Baustoffen und Materialien»).

Die Berufsverbände sichern zu, die Betriebsordnung der BERNEXPO AG sowie das Brandschutzmerkblatt der GVB zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

#### 5. Definition Berufsmeisterschaft

##### Berufsmeisterschaft

Eine Berufsmeisterschaft ist eine Schweizermeisterschaft in einem Lehrberuf EFZ oder einem offiziellen WorldSkills / EuroSkills Wettkampf. Ausnahmen sind mit SwissSkills abzustimmen.

Die fachliche und inhaltliche Gestaltung der Berufsmeisterschaft, wie auch die damit verbundenen Kriterien sind durch den Berufsverband festzulegen. SwissSkills erwartet, dass die Aufgaben für die Besucherinnen und Besucher attraktiv und die Aufgaben des teilnahmeberechtigten Lehrberufs EFZ sichtbar sind.

Für die Berufsmeisterschaften definieren und organisieren die Berufsverbände ein für den Beruf sinnvolles Selektionsverfahren, welches den Teilnahmeberechtigten (Lernenden und/oder Lehrabgänger/innen) aus der gesamten Schweiz offenstehen muss.

Jeder Podestplatz (1. Platz, 2. Platz, 3. Platz) wird nur einmal an eine/n Teilnehmende/n oder ein teilnehmendes Team vergeben. Der/die Gewinner/in erhält den Titel Schweizermeister/in.

Da die SwissSkills 2025 den Besuchern und Besucherinnen einen emotionalen Zugang zu den gezeigten Berufen ermöglichen sollen, sind die Berufsverbände verpflichtet, eine sogenannte «Try a Skill Zone» einzurichten. In dieser Zone können Interessierte eine oder verschiedene Tätigkeiten des Berufs selbst ausprobieren.

#### 6. Definition Berfsdemonstration

Eine Berfsdemonstration wird in einem Lehrberuf EFZ durchgeführt, wenn eine Berfsmeisterschaft (siehe oben Ziff. 5) nicht möglich ist (z.B. zu wenig Lernende pro Jahrgang oder infrastrukturelle Gründe).

Eine Berfsdemonstration beinhaltet Maschinen und Geräte, die im jeweiligen Arbeitsalltag verwendet werden. Junge Berfs-Talente aus allen Sprachregionen zeigen ihre Tätigkeiten aus dem jeweiligen Arbeitsalltag über die gesamte Dauer der SwissSkills 2025.

Die Berufsverbände sind verpflichtet, eine sogenannte «Try a Skill Zone» einzurichten. In dieser Zone können Interessierte eine oder verschiedene Tätigkeiten des gezeigten Berufs selbst ausprobieren.

#### 7. Handbuch

Organisatorische und administrative Details und Informationen für die Berufsverbände werden im «Handbuch für Berufsverbände» festgehalten, welches ihnen im Vorfeld der SwissSkills 2025 zuge stellt wird.

#### 8. Leistungen / Zuständigkeiten Verein Bern

Der Verein Bern organisiert die SwissSkills 2025 und führt diese durch.

Der Verein Bern ist im Rahmen der SwissSkills 2025 zuständig für nachfolgende Bereiche, detailliert beschrieben im jeweiligen Abschnitt:

- Planung der SwissSkills 2025 inklusive Rahmenprogramm
- Bereitstellung des Angebots an Dienstleistungen und Infrastrukturanlagen
- Mittelbeschaffung
- Kommunikation
- Kontakt mit den Behörden
- Koordination mit den Ausstellern, mit dem Aus tragsstandort, den Dienstleistern vor Ort etc.
- Rechenschaftsablage gegenüber den Geldgebern
- Kommunikation mit den Schulen

- Bereitstellung des Bewertungssystems CIS für Berufsmeisterschaften
- Sicherstellen der Einhaltung der behördlichen Auflagen und Vorschriften sowie zeitgerechtes Einholen der notwendigen Bewilligungen, inkl. Einholen der Arbeitsbewilligung für Lernende

## 9. Koordination

Die Koordination unter den Berufsverbänden und anderen Ausstellern auf Stufe der SwissSkills 2025 obliegt dem Verein Bern. Die Berufsverbände melden dem Verein Bern zu koordinativen Zwecken Shopmaster I & II.

Die Koordination innerhalb der Veranstaltung der einzelnen Berufsverbände obliegt den jeweiligen Berufsverbänden.

Der Verein Bern ist auf dem gesamten Gelände gegenüber den Berufsverbänden sowie allen anderen Ausstellern und gegenüber Besuchern und Besucherinnen weisungsberechtigt.

## 10. Termine und Registrierung

Die SwissSkills 2025 finden statt vom **Mittwoch, 17. September 2025 bis Sonntag, 21. September 2025**.

Die Registrierung für die Berufsverbände öffnet im Juni 2023. Eine provisorische Anmeldung hat bis **30. September 2023** zu erfolgen, die verbindliche Anmeldung bis **30. April 2024**.

Nimmt ein Berufsverband trotz erfolgter verbindlicher Anmeldung nicht an den SwissSkills 2025 teil, so haftet er für alle daraus entstehenden Kosten und Umtriebe, ungeachtet der Gründe für die Nichtteilnahme.

Weitere terminliche Details werden im Handbuch für Berufsverbände geregelt.

## 11. Öffnungszeiten

Die offiziellen Öffnungszeiten der SwissSkills 2025 werden im Handbuch für Berufsverbände festgehalten und sind verbindlich. Während den offiziellen Öffnungszeiten müssen an allen Durchführungsstagen auf allen Berufsmeisterschafts- resp. Berufsdeemonstrationsflächen entsprechende Aktivitäten stattfinden. Die Standfläche ist während den

offiziellen Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen und ordnungsgemäss auszustatten.

## 12. Ansprechpersonen

Die Berufsverbände melden via Aussteller-Tool die vom Verein Bern benötigten Ansprechpersonen innerhalb ihrer Organisation, insbesondere eine/n Sicherheitsverantwortliche/n.

Der/die seitens der Berufsverbände beauftragte Sicherheitsverantwortliche ist mit den Standards der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (SUVA/AWI/AGRISS) vertraut und übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben. Der Verein Bern schliesst sämtliche Haftung diesbezüglich ausdrücklich aus.

## 13. Modifikation, Absage durch Verein Bern

Treten Umstände ein, die eine Durchführung der Veranstaltung entweder objektiv nicht zulassen, wie behördliche Anordnungen, Krisensituationen bezüglich der Sicherheit (Umwelt, Gesundheit, Terror etc.), oder welche die Durchführung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage stellen, zum Beispiel infolge Absage der Teilnahme einer grösseren Zahl von Berufsverbänden, ohne dass den Verein Bern ein Verschulden für den Eintritt dieser Umstände trifft, kann er entweder alternative Szenarien für eine Durchführung vorlegen, sofern für eine Austragung in einem alternativen Format Raum besteht, oder die Durchführung 2025 absagen. Im Fall der Durchführung in einem alternativen Format bieten die Berufsverbände Hand, die sich aus der Modifikation ergebenden Konsequenzen neu zu regeln.

Muss eine Durchführung abgesetzt werden, tragen sowohl der Verein Bern als auch die Berufsverbände die ihnen entstandenen Kosten selbst.

## 14. Akkreditierung

Zutritt zum Gelände während des Auf- und Abbaus für die SwissSkills 2025 und ausserhalb der offiziellen Besucherzeiten ist nur mittels Akkreditierung möglich. Die von den Berufsverbänden benötigte Anzahl Akkreditierungen ist bis **30. Juni 2025** beim Verein Bern zu bestellen.

Diffamierende Äusserungen oder sonstige Verfehlungen, welche die SwissSkills 2025 in Bern generell oder andere Berufsverbände bzw. Partner betreffen, können den Entzug der Akkreditierung durch den Verein Bern zur Folge haben.

### **15. Ticketing**

Den Berufsverbänden werden vor dem offiziellen Start des Ticketverkaufs eigene Promotionscodes zugestellt, welche diese an zugewandte Personen und Organisationen verteilen können. Es ist untersagt, die Promotionscodes für kommerzielle Zwecke zu verwenden.

### **16. Standflächen**

Eine Unter Vermietung der Standflächen oder die Aufnahme von Mitausstellern am gleichen Stand ist nur mit vorgängiger Einwilligung des Vereins Bern gestattet. Der Verein Bern behält sich vor, vorschlagene Unter- und Mitmieter ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Veranstaltungen und Aktivitäten auf den Standflächen, welche nicht zum offiziellen Veranstaltungprogramm gehören, sind untersagt. In Ausnahmefällen kann eine entsprechende Bewilligung durch den Verein Bern erteilt werden.

### **17. Bewertung**

Berufsverbände, welche Berufsmeisterschaften durchführen, sind für die gesamte Organisation ihrer Meisterschaften verantwortlich.

Den Berufsverbänden wird durch SwissSkills ein einheitliches Bewertungssystem (CIS) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist für alle an den SwissSkills 2025 teilnehmenden Berufsverbände obligatorisch.

Die Schlussranglisten sind durch die Berufsverbände bis spätestens **Samstag, 20. September 2025, 18:00 Uhr**, ins Bewertungssystem CIS einzugeben. Resultate, die nach 18.00 Uhr im Bewertungssystem CIS eingegeben werden, können für die Siegerehrung nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Falle von Zu widerhandlungen im Rahmen der Berufsmeisterschaften liegt die Verantwortlichkeit bei denjenigen Berufsverbänden, welche das entsprechende Berufsmeisterschaftsreglement erstellt hat.

### **18. Einteilung von Berufsmeisterschafts- und Berufsdemonstrationsflächen**

Der Verein Bern ist bestrebt, den Wünschen der Berufsverbände bezüglich Grösse und Standort der Standflächen nachzukommen, wobei die Gesamtgestaltung der Fläche sowie die endgültige Platzzuweisung dem Verein Bern obliegt. Die Berufsverbände nehmen die folgenden Prioritäten bezüglich Standflächenvergabe zur Kenntnis:

1. Priorität Berufsmeisterschaften
2. Priorität Berufsdemonstrationen

Die effektiven Standausmasse können bis zu ±10 cm von den Plänen abweichen.

Änderungen der Standflächen im Interesse der SwissSkills 2025 bleiben dem Verein Bern ausdrücklich vorbehalten. Sollte eine solche Änderung nach der definitiven Anmeldung notwendig sein, beteiligt sich der Verein Bern an den anfallenden Kosten für die Zeichnung der neuen Pläne.

### **19. Standgestaltung**

Auf Verlangen des Vereins Bern haben die Berufsverbände Skizzen, Pläne und Modelle zur Standgestaltung vorzulegen. Die Berufsverbände sind verpflichtet, bei der technischen Bedarfsermittlung allfällige Gefahren, Emissionen sowie Schwergut (über 500 kg/m<sup>2</sup>) speziell zu vermerken. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von 2,60 m überragen, sind ebenfalls in der technischen Bedarfsermittlung zu erfassen und nur nach schriftlichem Antrag an den Verein Bern und nach deren Genehmigung erlaubt.

Ungenügend gestaltete Stände können vom Verein Bern geräumt bzw. geschlossen werden, falls nach der ersten Aufforderung an einen Berufsverband die geforderten Änderungen ausbleiben oder diese nicht dem Niveau der SwissSkills 2025 angeglichen werden. In diesem Falle steht dem betroffenen Berufsverband keine Entschädigung zu.

Der Verein Bern ist verantwortlich für die einheitliche Beschriftung der Berufe und der Teilnehmenden (u.a. Name, Lehrberuf EFZ, Firma), um den Besucherinnen und Besuchern einen raschen Zugang zum entsprechenden Beruf zu ermöglichen.

In Bezug auf die Präsenzen der eigenen Sponsoren der Berufsverbände wird auf Ziff. 27 nachfolgend verwiesen.

## 20. Standabnahme

Die Stände müssen innert der im Handbuch für Berufsverbände vorgeschriebenen Zeit aufgebaut werden. Am **Dienstag, 16. September 2025** werden die sämtliche Standflächen und insbesondere die Arbeitsplätze durch den Verein Bern und die zuständigen Behörden abgenommen. Die genaue Zeit der Abnahme wird zu gegebener Zeit mitgeteilt. Die Berufsverbände haben dafür besorgt zu sein, dass sich zur mitgeteilten Zeit eine handlungsbevollmächtigte Person am Stand befindet.

## 21. Infrastrukturanlagen und Dienstleistungen

Die nachfolgenden Infrastrukturanlagen und Dienstleistungen werden den Berufsverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt:

### Für Berufsmeisterschaften und Berufsdemonstrationen:

- Standflächen, Hauptleitungen (Strom, Wasser, Druckluft, Grundlicht, inkl. Verbrauch)
- Information & Signaletik in der Halle
- Beschriftung

### Für Berufsmeisterschaften:

- Abschrankungen Berufsmeisterschaftsfläche
- Hardware für das CIS Bewertungssystem
- Unterstützung durch Skills Advisors
- Übernachtung in der Zivilschutzanlage für Teilnehmende
- Verpflegung für Teilnehmende, Experten/Expertinnen, Shopmaster I & II, Präsidenten/Präsidentinnen und Direktorinnen/Direktoren der Berufsverbände
- Bern Mobil Tickets für Teilnehmende, Shopmaster I & II und Experten/Expertinnen während der Veranstaltung

### Für Berufsdemonstrationen:

- Teppiche für Demofläche
- Verpflegung für Shopmaster I & II, Präsidenten/Präsidentinnen und Direktorinnen/Direktoren der Berufsverbände
- Bern Mobil Tickets für Shopmaster I & II

Für weitere Infrastrukturanlagen und Dienstleistungen gelten die Preise gemäss separaten Preislisten.

## 22. Technische Installationen

Sämtliche von den Berufsverbänden benötigten Standeinrichtungen und technischen Installationen werden mit der technischen Bedarfsermittlung erfasst und müssen termingerecht bestellt werden.

Die Feinverteilung der Anschlüsse auf der Ausstellungs- resp. Berufsmeisterschaftsfläche ist Sache der Berufsverbände: Die Feinverteilung kann optional und kostenpflichtig über den Verein Bern bestellt werden.

## 23. Deckenabhängigkeiten / Hängepunkte

Jegliche Art von Deckenabhängigkeit muss durch den Verein Bern bewilligt werden. Entsprechende Pläne mit Gewichtsangaben pro Hängepunkt müssen nach der technischen Bedarfsermittlung und vor der definitiven Bestellung eingereicht werden. Die Deckenabhängungspunkte werden basierend auf den Angaben der Berufsverbände in der technischen Bedarfsermittlung durch den Verein Bern zur Montage in Auftrag gegeben und nach den SwissSkills 2025 demontiert. Die entsprechenden Kosten tragen die Berufsverbände.

Der Verein Bern lehnt jede Verantwortung für die Sicherheit bezüglich Aufhängungen von Beleuchtung und Standbauausrüstungen ab. Insbesondere lehnt er auch jede Haftung für die Tragfähigkeit der durch die Berufsverbände angebrachten Anschlagmittel, Konstruktionen und Tragelemente ab.

## 24. Technisches Material mit Funkfrequenz

Die Sicherstellung einer störungsfreien Übertragung aller Signale und Übermittlungstechniken auf dem Gelände bedingt ein umfassendes Frequenzmanagement. Aufgrund dessen ist es den Berufsverbänden untersagt, eigene drahtlose oder verkabelte Mikrofon-Systeme einzusetzen. Die zur Durchführung von bewilligten Aktivitäten auf der Standfläche notwendige Mikrofone (Handmikrofone, Headsets etc.) müssen via Verein Bern bestellt werden. Anzahl und genaue Ausführung der Systeme werden in der technischen Bedarfs-ermittlung vorgängig erfasst und verbindlich und kostenpflichtig von den Berufsverbänden bestellt.

Videogeräte mit Funk sowie sämtliche weiteren Gerätschaften mit Funk-Funktion müssen vorab vom Verein Bern genehmigt werden.

## **25. Drohnen**

Die Nutzung von Drohnen ist auf dem ganzen Gelände untersagt.

## **26. Elektronische Besucherführungs- und Informationssysteme**

Berufsübergreifende und die SwissSkills 2025 betreffende Besucherinformationen werden ausschliesslich durch den Verein Bern angeboten oder bedürfen der Genehmigung des Vereins Bern.

## **27. Sponsoring**

Die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden AGB und der Betriebsordnung der BERNEXPO AG durch die eigenen Sponsoren liegt in der Verantwortung der Berufsverbände.

Die eigenen Sponsoren der Berufsverbände sind dem Verein Bern von den Berufsverbänden schriftlich mit entsprechendem Sponsoren-Logo bis **30. Juni 2025** via Aussteller-Tool zu melden.

SwissSkills und der Verein Bern behalten sich vor, Sponsorenpräsenzen entfernen zu lassen, wenn diese aus gesetzlichen (z.B. Jugendschutz) oder aus ethischen Gründen nicht vertretbar sind. Die damit verbundenen Kosten und Ertragsausfälle werden werde durch SwissSkills noch durch den Verein getragen.

Die durch die Berufsverbände akquirierten Sponsoren erlangen nicht den Status eines offiziellen Veranstaltungssponsors. Insbesondere erwirbt der durch die Berufsverbände akquirierte Sponsor keinerlei Rechte an der Veranstaltung SwissSkills 2025. Die Nutzung des Logos der SwissSkills 2025 sowie Nennungen wie «Partner der SwissSkills 2025» oder «Offizieller Sponsor der SwissSkills 2025» oder sinngemäss Nennungen sind den Sponsoren der Berufsverbände nicht gestattet.

Während den SwissSkills 2025 steht die Absperlungsaussenfläche der Stände (Fläche zum Besucherkorridor hin) einzig dem Verein Bern zur Verfügung und darf nicht durch die Berufsverbände respektive deren Sponsoren belegt werden.

Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Sponsoren der Berufsverbände, unter Berücksichtigung der Corporate Identity (CI) und des Corporate Design (CD) der SwissSkills 2025, die Ausstellerfläche an sich sowie die Innenseite der Berufsmeisterschaftsabsperrung nutzen, um sich als Berufsverband-Sponsor zu präsentieren. Dabei muss zu jeder Zeit deutlich erkennbar sein, dass es sich um Auftritte der Berufsverbände handelt, die von Sponsoren unterstützt werden. Es ist einem Berufsverband-Sponsor beispielsweise nicht erlaubt, einen Teil der Fläche des Berufsverbandes mit einem eigenen Stand zu bespielen und/oder vor Ort Employer Branding bzw. Lehrstellenmarketing zu betreiben. Damit das Erscheinungsbild der Veranstaltung gewahrt bleibt, wird die Art und Weise der Präsentation der Berufsverband-Sponsoren auf der Austellerfläche durch den Verein Bern mit nachfolgenden Richtlinien vorgegeben:

- Eine ausschliessliche Präsenz von Berufsverband-Sponsorenlogos ist nicht zulässig. Sponsorenlogos dürfen nur in Verbindung mit dem Berufsverband-Logo stehen.
- Ein Sponsorenlogo darf maximal so häufig angebracht werden wie Berufsverband-Logos.
- Das Berufsverband-Logo muss immer 2-mal so gross sein wie das grösste Berufsverband-Sponsorenlogo. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die maximale Grösse des Berufsverband-Logos auf einer Bande oder einer Stele beträgt 200 cm x 80 cm.
  - Die maximale Grösse des Berufsverband-Sponsorenlogos auf einer Bande oder einer Stele beträgt somit 100 cm x 40 cm.

Auf Verlangen des Vereins Bern sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen.

Der Promocode für Eintrittstickets, welchen die Berufsverbände gemäss Ziff. 15 vorstehend erhalten, dürfen auch die Sponsoren der Berufsverbände nutzen. Es ist allerdings nicht erlaubt, dass Berufsverband-Sponsoren die Promotionscodes für kommerzielle Zwecke wie Verlosungen etc. verwenden.

**28. Ton- / Bildaufnahmen**

Die Berufsverbände nehmen zur Kenntnis, dass Ton- und/oder Bildaufnahmen auf dem Gelände und/oder Beschreibungen der Veranstaltung sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken im Zusammenhang mit der Veranstaltung nur zum Privatgebrauch (bspw. private Facebookseite) resp. zur Verbreitung über die eigenen Medienkanäle produziert werden dürfen. Entsprechende Fotografen und Videocrews sind vorab als Medienschaffende zu akkreditieren.

Jede Person auf dem Gelände willigt mit dem Besitz einer Akkreditierung oder eines Tickets in die unentgeltliche Verwendung ihrer Bilder/Stimme für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein. Dies gilt für Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Aussteller, dessen Medien- und Sponsorenpartnern oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

**29. Urheberrechte**

Die Einholung der Bewilligungen zur Wiedergabe und Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik und darstellende Kunst) ist Sache der Berufsverbände.

**30. Verpflegung**

Das Standcatering der Berufsverbände ist zwingend über den offiziellen Caterer der SwissSkills 2025 zu beziehen.

Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks ist vorab schriftlich durch den Verein Bern zu bewilligen.

**31. Verkaufs- und Werbetätigkeiten**

Der Verein Bern ist befugt, unzulässige Verkaufs- und Werbetätigkeiten der Berufsverbände zu unterbinden und unzulässige Werbemittel auf Kosten der Berufsverbände entfernen zu lassen.

Der Einsatz von Artikeln, welche abgegeben werden, dürfen nicht zu Littering durch die Besucher/innen führen, sie sollten massvoll eingesetzt werden. Give Aways, welche die Sicherheit von Teilnehmenden und/oder Besucher/innen gefährden (z.B. Wurfgeschosse), sind nicht erlaubt.

In beiden Fällen wird der Verein Bern die Verteilung mit sofortiger Wirkung einstellen lassen.

Akustische Werbung inkl. Musik darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören und ist nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung des Vereins Bern zulässig. Lautsprecherwerbung und -durchsagen durch die Berufsverbände über die Hallenlautsprecheranlagen sind nicht möglich. Durchsagen, Shows, Animationen und Moderationen sind vorgängig beim Verein Bern schriftlich bewilligen zu lassen.

**32. Feuer- und Rauchverbot**

In allen geschlossenen Räumlichkeiten gilt ein Feuer- und Rauchverbot.

**33. Versicherung**

Der Verein Bern schliesst eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen Dritter für seinen Bereich ab.

Das Ausstellungsgut der Berufsverbände (Maschinen, Mobiliar, Dekoration etc. gegen Elementarschäden, Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung) ist durch die Berufsverbände zu versichern. Diese sind verpflichtet, für die Dauer der SwissSkills 2025 eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Jegliche diesbezügliche Haftung des Vereins Bern wird ausdrücklich wegbedungen.

Der Verein Bern kann einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.

**34. Zahlungsbedingungen**

Die vom Verein Bern erbrachten Leistungen gemäss Auftragsbestätigung sind zahlbar bis **30. Juni 2025**. Allfällige Änderungen werden im Anschluss an die SwissSkills 2025 in Rechnung gestellt.

**35. Dauer**

Die vorliegend geregelte vertragliche Beziehung besteht für die Durchführung der SwissSkills 2025 und endet mit deren ordentlicher Durchführung und Abrechnung.

**36. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Im Falle von Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern.

**37. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein, so werden die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB sowie die AGB als Ganzes dadurch nicht beeinträchtigt. Die Berufsverbände und der Verein Bern verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel so nahe wie möglich kommt.

*Version vom Juni 2023*